

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für Software as a Service („AGB-Miete (Software as a Service)“, nachfolgend auch „AGB-Miete“)

(Stand 01.10.2024)

I. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Rangfolge

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der mse Software GmbH – im Folgenden „mse“ – („AGB-Miete“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden Anwendung, bei denen mse dem Kunden Software zeitlich befristet gegen wiederkehrendes Entgelt überlässt oder cloudbasierte Leistungen zur Nutzung über Datennetze bereitstellt (Miete, Abonnement, Software as a Service). Sie gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen mse und dem Kunden in Textform etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Miete ergänzen die AGB-Allgemein, die neben den AGB-Miete Vertragsbestandteil sind.

(2) Leistungen im Sinne dieser AGB-Miete sind insbesondere (a) die Vermittlung und der Weiterverkauf cloudbasierter Dienste und zeitlich befristeter Nutzungsrechte der Hersteller, insbesondere von Microsoft-Online Diensten (z. B. Business Central, Microsoft 365, Azure, Power Platform) im Rahmen des Cloud-Solution-Provider-Programms („Herstellerdienste“), (b) die zeitlich befristete Überlassung von Erweiterungen, Apps und Branchenlösungen Dritter („Drittanbieterlösungen“), (c) die zeitlich befristete Überlassung eigener Softwareprodukte und Erweiterungen von mse („mse-Mietprodukte“) sowie (d) sonstige als Miete, Abonnement oder Software as a Service bezeichnete wiederkehrende Leistungen. Position ist jede im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesene Leistung mit eigener Menge und eigenem Preis; Laufzeit, Abrechnung, Mengenänderung und Kündigung richten sich jeweils nach der einzelnen Position.

(3) Für die Rangfolge der Vertragsbestandteile gilt Ziffer I. (6) der AGB-Allgemein mit der Maßgabe, dass diese AGB-Miete die leistungsbezogenen Vertragsbedingungen im Sinne jener Regelung sind. Für Herstellerdienste und Drittanbieterlösungen gehen die Lizenz-, Nutzungs-, Service- und Datenschutzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters diesen AGB-Miete nach Maßgabe der Ziffer I. (7) der AGB-Allgemein vor; mse weist den Kunden auf die Fundstelle dieser Bedingungen hin oder stellt sie ihm auf Anforderung in Textform zur Verfügung.

(4) Zur Abgrenzung gegenüber den übrigen leistungsbezogenen Vertragsbedingungen gilt Ziffer I. (5) der AGB-Allgemein; bei gemischtem Bezug gelten diese AGB-Miete ausschließlich für die zeitlich befristet überlassenen Bestandteile.

II. Rechtsnatur und Leistungsumfang

(1) Verträge nach diesen AGB-Miete sind Mietverträge im Sinne der §§ 535 ff. BGB, soweit mse dem Kunden Software oder cloudbasierte Leistungen im eigenen Namen zeitlich befristet zur Nutzung überlässt oder bereitstellt. Wird mse nach Ziffer II. (4) nur als Wiederverkäufer oder Vermittler tätig und kommt das Nutzungsverhältnis unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Hersteller oder Anbieter zustande, so schuldet mse die Verschaffung des Zugangs sowie die dort genannten Nebenleistungen; insoweit gelten die Vorschriften über den Kauf von Rechten (§ 453 BGB) und über die entgeltliche Geschäftsbesorgung, im Übrigen diese AGB-Miete entsprechend. Für dienst- oder werkvertragliche Leistungsbestandteile gelten die AGB-Dienstleistung.

(2) mse stellt dem Kunden die vereinbarte Software beziehungsweise den vereinbarten Dienst für die Dauer des Vertrages über das Internet zur Nutzung bereit und erhält die vertragsgemäße Gebrauchstauglichkeit im vereinbarten Umfang aufrecht. Übergabepunkt und Leistungsort ist entsprechend Ziffer III. (2) der AGB-Allgemein der Ausgang des von mse, vom Hersteller oder vom jeweiligen Anbieter genutzten Rechenzentrums zum Internet; die Verbindung ab dem Übergabepunkt ist Sache des Kunden (Ziffer IX. (1)).

(3) Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich abschließend aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und den dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung. Öffentliche Äußerungen, insbesondere Produktankündigungen und Entwicklungspläne (Roadmaps), stellen keine Beschaffenheitsangabe dar; Ziffer I. (4) der AGB-Allgemein gilt entsprechend.

(4) Soweit mse Herstellerdienste oder Drittanbieterlösungen bereitstellt, wird mse als Wiederverkäufer oder Vermittler tätig. Hinsichtlich der Einräumung der Nutzungsrechte vermittelt mse das Nutzungsverhältnis, das unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller oder Anbieter zustande kommt; mse übernimmt insoweit ausschließlich die Bestellung, die Bereitstellung, die Abrechnung sowie die Durchführung vom Kunden in Textform veranlasster Bestell- und Mengenänderungen und die Weiterleitung von Herstellerinformationen. Eine darüber hinausgehende Betreuung, insbesondere Beratung, Einrichtung, Konfiguration, Anwenderbetreuung, technischer Support, Störungsanalyse oder die Bearbeitung von Einzelanfragen, ist nicht Bestandteil der Vermittlung; solche Leistungen werden nur aufgrund gesonderter Beauftragung nach den AGB-Dienstleistung erbracht und vergütet. Leistungsinhalt, Funktionsumfang, Verfügbarkeit, Betriebsorte, Sicherheits- und Datenschutzniveau sowie deren Weiterentwicklung werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller oder Anbieter bestimmt. mse schuldet insoweit keine über die jeweiligen Herstellerzusagen hinausgehenden Eigenschaften und übernimmt keine eigene Verfügbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie.

(5) Nicht Gegenstand der Leistung nach diesen AGB-Miete sind, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, die Einrichtung und Konfiguration, die Datenübernahme und Datenmigration, die Schulung und Anwenderbetreuung, kundenindividuelle Anpassungen, die Anpassung von Individualentwicklungen und Schnittstellen an neue Programmversionen sowie die Wiederherstellung einzelner Datenbestände. Diese Leistungen erbringt mse auf gesonderte Beauftragung nach den AGB-Dienstleistung gegen Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse.

(6) Die Bereitstellung der jeweils aktuell freigegebenen Programmversionen einschließlich der Fehlerkorrekturen und Sicherheitsaktualisierungen sowie die Beseitigung von Mängeln der überlassenen Software sind während der Vertragslaufzeit Bestandteil der Leistung und mit dem vereinbarten Mietentgelt abgegolten. Ein gesonderter Softwarepflegevertrag wird für die nach diesen AGB-Miete überlassenen Leistungen nicht geschlossen; die AGB-Pflege finden auf diese Leistungen keine Anwendung, soweit nicht ergänzende Pflegeleistungen ausdrücklich gesondert vereinbart und gesondert vergütet werden (Ziffer I. (3) der AGB-Pflege). Für dauerhaft überlassene Software des Kunden bleibt ein gesonderter Pflegevertrag nach den AGB-Pflege erforderlich.

(7) Enthält eine Leistung Funktionen des maschinellen Lernens oder der künstlichen Intelligenz, so werden diese vom jeweiligen Hersteller oder Anbieter bereitgestellt und verantwortet; mse gibt die Leistung insoweit lediglich weiter und ist weder deren Anbieter noch deren Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689. Der Kunde ist für den Einsatz solcher Funktionen, für die ihn als Betreiber treffenden Pflichten ab dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit und für die Prüfung der Ergebnisse verantwortlich. Ergebnisse derartiger Funktionen sind Vorschläge; eine Zusicherung ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck wird nicht abgegeben.

III. Bestellung, Bereitstellung, Aktivierung

(1) Für Bestellung und Vertragsschluss gilt Ziffer II. der AGB-Allgemein; der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch mse oder mit der Bereitstellung der Leistung zustande. Setzt die Leistung eine unmittelbare Vertragsbeziehung des Kunden zum Hersteller oder Anbieter voraus, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese Vereinbarung, etwa das Microsoft-Kundenvertragswerk, wirksam zustande kommt und der Kunde mse als Partner beziehungsweise Wiederverkäufer zugeordnet ist.

(2) Die Bereitstellung setzt voraus, dass der Kunde die für den jeweiligen Herstellerdienst oder die jeweilige Drittanbieterlösung erforderlichen Erklärungen abgibt, insbesondere die Kundenvereinbarung des Herstellers annimmt, mse als Partner oder Wiederverkäufer benennt oder bestätigt und die erforderlichen administrativen Berechtigungen für die betroffenen Umgebungen erteilt und aufrechterhält. Verzögerungen, die auf einer nicht rechtzeitigen Mitwirkung des Kunden beruhen, hat mse nicht zu vertreten; Ziffer III. (4) der AGB-Allgemein gilt entsprechend.

(3) Zwischen Bestellung und technischer Bereitschaft der Leistung können, insbesondere bei Herstellerdiensten, mehrere Werktage vergehen. Bereitstellungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von mse ausdrücklich in Textform als verbindlich zugesagt worden sind.

(4) mse kann die Bereitstellung von der Bonität des Kunden abhängig machen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen; Ziffer IV. (11) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.

(5) Stellt mse dem Kunden Test-, Demonstrations- oder Vorschauversionen unentgeltlich zur Verfügung, so erfolgt dies ohne Mängelhaftung und ohne Verfügbarkeitszusage; die Haftung von mse beschränkt sich insoweit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ziffer VIII. (1) und (9) der AGB-Allgemein bleiben unberührt. Test- und Demonstrationsumgebungen werden nach Ablauf der Testphase ohne weitere Ankündigung deaktiviert und die darin enthaltenen Daten gelöscht. Ein produktiver Einsatz ist unzulässig.

(6) mse teilt dem Kunden die erstmalige Bereitstellung (Aktivierung) je Position in Textform mit oder weist sie in der ersten Abrechnung aus.

IV. Nutzungsrechte

(1) Soweit mse eigene Leistungen, insbesondere mse-Mietprodukte, überlässt, räumt sie dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die überlassene Software beziehungsweise den bereitgestellten Dienst im vereinbarten Umfang nach Maßgabe der vereinbarten Lizenzmetrik für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen. Bei Herstellerdiensten und Drittanbieterlösungen wird das Nutzungsrecht nach Maßgabe der Ziffer II. (4) unmittelbar vom jeweiligen Hersteller oder Anbieter eingeräumt; vorrangig gelten dessen Nutzungsbestimmungen. Ziffer V. der AGB-Allgemein (Eigentums- und Rechtevorbalt) bleibt unberührt; wegen Zahlungsverzugs kann das Nutzungsrecht dem Kunden nur nach Maßgabe der Ziffer V. (3) der AGB-Allgemein und erst mit Wirksamwerden eines Rücktritts oder einer Kündigung entzogen werden.

(2) Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung des Vertrages beziehungsweise der jeweiligen Position, ohne dass es einer gesonderten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für Software as a Service („AGB-Miete (Software as a Service)“, nachfolgend auch „AGB-Miete“)

(Stand 01.10.2024)

Erklärung bedarf. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Nutzung, auf Überlassung einer zeitlich unbegrenzten Lizenz, auf Anrechnung gezahlter Entgelte auf einen späteren Lizenzwerb oder auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

(3) Die Nutzung durch mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, durch Outsourcing-Dienstleister oder durch sonstige Dritte sowie die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen Dritter, insbesondere im Rahmen von Shared-Service-, Treuhand- oder Dienstleistungsmodellen, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit mse und ist gesondert zu vergüten. Verweigert mse die Zustimmung, so steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zu; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer V. (7) bleibt unberührt.

(4) Der Kunde darf die Leistung Dritten nicht ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, zur Nutzung überlassen, insbesondere nicht im Wege der Untervermietung, der Verpachtung, der Leihe, des Application Service Providing oder eines eigenen Software-as-a-Service-Angebots. Ergänzend gelten Ziffer V. (1) Satz 1 und die Ziffern V. (2) und (3) der AGB-Software entsprechend; Ziffer V. (1) Satz 2 sowie die Ziffern V. (4) und (5) der AGB-Software finden keine Anwendung; für die Mängelbeseitigung gilt Ziffer XI., für die Übernutzung ausschließlich Ziffer X.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten und administrative Berechtigungen vertraulich zu behandeln, sie nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu sichern und nur berechtigten Personen zugänglich zu machen. Der Kunde ist für sämtliche über seine Zugänge veranlassten Handlungen verantwortlich und steht für das Verhalten seiner Benutzer ein wie für eigenes Verhalten.

(6) Benannte Benutzerlizenzen dürfen nicht von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Eine Neuordnung benannter Benutzerlizenzen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Herstellers zulässig.

(7) Der Kunde darf die überlassene Software nur vervielfältigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung technisch zwingend erforderlich ist. Wird dem Kunden im Rahmen der Miete Software zur Installation in seiner eigenen Systemumgebung überlassen, so ist er zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen und ausschließlich zu Sicherungszwecken zu verwenden ist. Ziffer XIV. (1) bleibt unberührt.

V. Laufzeit, Verlängerung, Mengenänderungen, Kündigung

(1) Die Laufzeit ergibt sich aus dem Angebot beziehungsweise aus der Auftragsbestätigung. Ist dort nichts vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit je Position zwölf Monate. Die Laufzeit beginnt mit der erstmaligen Bereitstellung (Aktivierung) der jeweiligen Position. Der jeweilige Laufzeitabschnitt einer Position – die Mindestlaufzeit und jeder Verlängerungszeitraum nach Absatz (2) – wird nachfolgend als Vertragsperiode bezeichnet.

(2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils laufenden Vertragsperiode gekündigt wird.

(3) Der Kunde kann die vereinbarten Mengen, insbesondere die Anzahl der Benutzer oder Module, während der Laufzeit erhöhen. Zusätzlich bestellte Mengen werden auf das Ende der laufenden Vertragsperiode der zugehörigen Position gleichgeschaltet und für den verbleibenden Zeitraum anteilig berechnet; danach verlängern sie sich gemeinsam mit dieser Position. Abweichende Bestimmungen des jeweiligen Herstellers gehen vor.

(4) Eine Reduzierung der vereinbarten Mengen sowie die Kündigung einzelner Positionen sind nur mit Wirkung zum Ende der jeweils laufenden Vertragsperiode und unter Einhaltung der Frist nach Absatz (2) möglich. Während einer laufenden Vertragsperiode besteht kein Anspruch auf Reduzierung, auf Rückgabe oder auf Erstattung bereits gezahlter oder geschuldeter Vergütung.

(5) Sehen die Bedingungen eines Herstellers oder Anbieters für die betroffene Leistung engere Voraussetzungen für Kündigung, Reduzierung oder Stornierung vor, so gelten diese Voraussetzungen auch im Verhältnis zwischen mse und dem Kunden. Der Kunde bleibt in diesem Fall bis zum Ablauf der gegenüber dem Hersteller bestehenden Bindung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. mse weist den Kunden vor Vertragsschluss auf solche Bindungen hin.

(6) mse ist berechtigt, eine Position mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode zu kündigen. Darüber hinaus ist mse zur Kündigung der betroffenen Position mit einer Frist von einem Monat berechtigt, wenn der Hersteller oder Anbieter die zugrunde liegende Leistung abkündigt, einstellt oder mse die Bezugsmöglichkeit entzieht; die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Hersteller oder Anbieter die Leistung einstellt. Im Voraus gezahlte Vergütungen werden in diesem Fall zeitanteilig erstattet.

(7) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer X. (3) der AGB-Allgemein bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für mse liegt darüber hinaus insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei

Monatsvergütungen oder mit der Zahlung für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden in Verzug ist und trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt, wenn der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte erheblich oder wiederholt verletzt oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes (6) Satz 2 vorliegen und eine Kündigung nach jener Regelung nicht rechtzeitig möglich ist.

(8) Erhöht mse die Vergütung nach Ziffer VI. (4) um mehr als 10 %, so kann der Kunde die betroffene Position abweichend von den Absätzen (2) und (4) mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen; die Kündigung muss mse spätestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt zugehen. Ziffer IV. (8) der AGB-Allgemein gilt im Übrigen entsprechend. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die Anpassung allein auf der Weitergabe geänderter Bezugspreise oder geänderter Lizenz- und Abrechnungsmodelle Dritter nach Ziffer VI. (3) beruht und der Kunde seinerseits an eine gegenüber dem Hersteller oder Anbieter eingegangene Laufzeit gebunden ist. Ein Kündigungsrecht wegen einer erheblichen Änderung des Leistungsumfangs richtet sich nach Ziffer VIII. (3).

(9) Kündigungen bedürfen der Textform. Nach Beendigung einer Position ist deren Wiederaufnahme nur zu den im Zeitpunkt der Wiederaufnahme geltenden Konditionen möglich; mse kann hierfür ein Wiedereinrichtungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse berechnen. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB ist ausgeschlossen. Für die Nutzung nach dem Wirksamwerden der Beendigung gilt Ziffer XIV. (3).

(10) Das Recht des Kunden, den Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Absatz (7) sowie die Rechte des Kunden nach Ziffer XI. Sollte dieser Ausschluss unwirksam sein oder werden, so tritt an seine Stelle die gesetzliche Regelung mit der Maßgabe, dass der Kunde vor der Kündigung erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt haben muss.

VI. Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot beziehungsweise aus der Auftragsbestätigung, im Übrigen aus der jeweils gültigen Preisliste von mse. Sie ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig; bei jährlicher Abrechnung ist sie für die jeweilige Vertragsperiode im Voraus fällig. Die Abrechnung beginnt mit der erstmaligen Bereitstellung (Aktivierung) der jeweiligen Position.

(2) Die vereinbarte Vergütung ist eine Mindestvergütung. Sie ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung geschuldet. Eine Erstattung für nicht genutzte Zeiträume, Benutzer, Mandanten oder Module erfolgt nicht.

(3) Soweit mse Herstellerdienste oder Drittanbieterlösungen bereitstellt, gilt für die Weitergabe geänderter Bezugspreise sowie geänderter Lizenzmetriken, Produktbündelungen, Währungsumrechnungen und Abrechnungsmodelle Dritter Ziffer IV. (9) der AGB-Allgemein.

(4) Die Vergütung für mse-Mietprodukte und für sonstige von mse selbst erbrachte wiederkehrende Leistungen kann mse nach Maßgabe der Ziffer IV. (7) der AGB-Allgemein anpassen; abweichend von Ziffer IV. (7) Satz 3 der AGB-Allgemein wird die Anpassung dem Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Eine Anpassung ist frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit und sodann frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten seit der letzten Anpassung zulässig. Die Mitteilung benennt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und weist auf das Kündigungsrecht nach Ziffer V. (8) hin.

(5) Befindet sich der Kunde mit mindestens einer Monatsvergütung länger als dreißig Kalendertage in Verzug, so ist mse nach vorheriger Ankündigung in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Zugang zu den betroffenen Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu sperren. Die Zahlungspflicht bleibt während der Sperrung bestehen; ein Minderungsrecht besteht insoweit nicht. Nach Ausgleich des Rückstands schaltet mse die Leistung unverzüglich wieder frei. Die Kosten der Sperrung und der Wiederfreischaltung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von mse. Ziffer IV. (10) der AGB-Allgemein bleibt hinsichtlich der Fälligkeit offener Forderungen unberührt; für die Sperrung wegen Zahlungsverzugs gelten ausschließlich die Sätze 1 bis 4.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden richten sich nach Ziffer IV. (6) der AGB-Allgemein. Eine Zurückbehaltung wegen Mängeln ist auf den Teil der Vergütung beschränkt, der auf die betroffene Leistung entfällt.

(7) Beruht der vereinbarte Preis auf einer Mengentabelle und unterschreitet die tatsächlich vereinbarte Menge nach einer Reduzierung die Untergrenze der bisherigen Tabelle, so gilt ab dem Wirksamwerden der Reduzierung der Preis der dann einschlägigen Tabelle. Überschreitet die genutzte Menge die Obergrenze der vereinbarten Tabelle, gilt Ziffer X. entsprechend.

(8) Angefangene Abrechnungsperioden werden voll berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist; Ziffer V. (3) bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für Software as a Service („AGB-Miete (Software as a Service)“, nachfolgend auch „AGB-Miete“)

(Stand 01.10.2024)

(9) Anpassungen nach den Absätzen (3) und (4) gelten nicht für Zeiträume, für die der Kunde die Vergütung bereits gezahlt hat.

(10) Im Übrigen gilt Ziffer IV. der AGB-Allgemein.

VII. Verfügbarkeit und Wartung

(1) Für die Verfügbarkeit von Herstellerdiensten und Drittanbieterlösungen gelten ausschließlich die Service-Level-Zusagen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Erhält mse wegen einer Unterschreitung des Service Levels eine Gutschrift, so reicht mse diese, bezogen auf die betroffene Leistung des Kunden, anteilig weiter. Darüber hinaus schuldet mse wegen der Nichtverfügbarkeit von Herstellerdiensten und Drittanbieterlösungen keine Gutschriften, Verfügbarkeitspauschalen oder Vertragsstrafen. Die Rechte des Kunden nach Ziffer XI. und die Haftung nach Ziffer XII. bleiben unberührt.

(2) Für mse-Mietprodukte und für sonstige Leistungen, die mse selbst erbringt, wird eine bestimmte Verfügbarkeit nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist; Bezugsgröße und Berechnung richten sich dann nach der jeweiligen Vereinbarung, Absatz (3) bleibt unberührt. mse erhält den vertragsgemäßen Gebrauch aufrecht und beseitigt erkannte Mängel des Produkts im Rahmen der laufenden Pflege und Weiterentwicklung; dies ist eine produktbezogene Leistung für alle Kunden. Wird ein mse-Mietprodukt in einer nicht von mse betriebenen Umgebung genutzt, insbesondere als Erweiterung in einer Microsoft-Umgebung, so gilt Absatz (1) entsprechend. Bei Unterschreitung einer vereinbarten Verfügbarkeit richten sich die Rechte des Kunden nach den Ziffern XI. und XII.; weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Gutschriften oder Vertragsstrafen, bestehen nicht.

(3) Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiten, (a) in denen angekündigte planmäßige Wartung nach Absatz (4) durchgeführt wird, (b) in denen die Leistung wegen höherer Gewalt im Sinne der Ziffer XIV. der AGB-Allgemein oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs von mse nicht verfügbar ist, insbesondere wegen Störungen bei Herstellern, Anbietern, Rechenzentrums-, Netz- oder Zertifizierungsdiensten, (c) die auf einer Sperrung nach Ziffer VI. (5) oder Ziffer IX. (4) oder im Übrigen auf der Sphäre des Kunden beruhen, insbesondere auf Fehlbedienung, auf einer nicht freigegebenen Systemumgebung, auf Dritt- oder Individualsoftware oder auf der Internetanbindung des Kunden, sowie (d) in denen eine unerhebliche Beeinträchtigung von weniger als 15 Minuten Dauer je Einzelfall vorliegt.

(4) Planmäßige Wartungsarbeiten führt mse nach Möglichkeit außerhalb der Zeiten montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr durch und kündigt sie dem Kunden rechtzeitig vorher in Textform oder über den vereinbarten Informationskanal an. Wartungsarbeiten, die zur Abwehr akuter Sicherheitsrisiken oder zur Beseitigung erheblicher Störungen erforderlich sind, kann mse jederzeit und ohne Vorankündigung durchführen; mse unterrichtet den Kunden hierüber unverzüglich. Wartungsfenster des Herstellers oder Anbieters richten sich nach dessen Bestimmungen.

(5) Ist eine gesonderte Service-Level- oder Servicevereinbarung in Textform geschlossen, nimmt mse Störungsmeldungen innerhalb der Servicezeiten nach Ziffer III. (9) der AGB-Dienstleistung entgegen; diese gelten auch dann, wenn die AGB-Dienstleistung im Übrigen nicht Vertragsbestandteil sind. Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Entgegennahme und Bearbeitung von Störungsmeldungen; Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein und Ziffer II. (4) bleiben unberührt. Ansprüche auf Bearbeitung im Einzelfall, auf eine bestimmte Priorität oder auf bestimmte Reaktions-, Bearbeitungs-, Wiederherstellungs- oder Lösungszeiten bestehen nur nach Maßgabe einer gesondert vereinbarten und gesondert vergüteten Service-Level-Vereinbarung in Textform; ein Anspruch auf deren Abschluss besteht nicht. Unberührt bleiben die Mängelbeseitigung nach Ziffer XI. und eine nach Absatz (2) vereinbarte Verfügbarkeit.

(6) Die Sicherung der im Rahmen der Leistung verarbeiteten Daten erfolgt im Umfang der jeweiligen Leistungsbeschreibung beziehungsweise der Standardleistung des Herstellers; Ziffer II. (5) bleibt unberührt. Dem Kunden obliegen die für seine Zwecke erforderlichen Exporte und Sicherungen nach Ziffer IX. (6); Ziffer VI. (3) der AGB-Allgemein gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort vorausgesetzten täglichen Datensicherung durch den Kunden die von ihm nach Ziffer IX. (6) vorzunehmenden Exporte und Sicherungen treten.

VIII. Änderungen der Leistung, Weiterentwicklung, Updates

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass cloudbasierte Leistungen fortlaufend weiterentwickelt werden und dass Hersteller neue Programmversionen verbindlich und ohne Zustimmung des Kunden ausrollen. mse ist berechtigt, die Leistung an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen sowie Änderungen umzusetzen, die aus Sicherheitsgründen, aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von Vorgaben eines Herstellers, Anbieters oder Vorlieferanten erforderlich sind. Solche Änderungen sowie Änderungen der Systemvoraussetzungen im Rahmen der Freigabe der jeweiligen Hersteller stellen keinen Mangel dar; mse hält die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen aktuell bereit und macht sie dem Kunden zugänglich.

(2) Die Bereitstellung neuer Programmversionen und Sicherheitsaktualisierungen ist Bestandteil der Leistung. Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Programmversionen und Sicherheitsaktualisierungen zu übernehmen und hierfür rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Die Prüfung, Anpassung und erneute Freigabe von Erweiterungen, Schnittstellen und Individualentwicklungen des Kunden anlässlich solcher Programmversionen ist nicht Bestandteil der Leistung nach diesen AGB-Miete und wird nach den AGB-Dienstleistung gesondert vergütet.

(3) Beabsichtigt mse, den Leistungsumfang eines mse-Mietprodukts in einer Weise zu ändern, die die Arbeitsabläufe des Kunden erheblich beeinträchtigt, insbesondere durch den Fortfall von Funktionen, so unterrichtet mse den Kunden mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden in Textform. Der Kunde kann die betroffene Leistung in diesem Fall mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Änderung technisch, sicherheitstechnisch oder rechtlich notwendig ist oder wenn sie auf einer Entscheidung eines Herstellers oder Anbieters beruht; in diesen Fällen gilt Ziffer V. (6).

(4) mse erbringt Leistungen, insbesondere die Beseitigung von Mängeln, nur für die jeweils aktuell von mse oder vom Hersteller freigegebene Programmversion und nur, soweit die Leistung in einer freigegebenen Systemumgebung genutzt wird. Nutzt der Kunde entgegen Absatz (2) eine nicht mehr freigegebene Programmversion oder eine nicht freigegebene Systemumgebung, so ruhen die Leistungspflichten von mse für die hiervon betroffenen Bestandteile, bis der vertragsgemäße Zustand hergestellt ist; die Vergütungspflicht des Kunden bleibt bestehen.

IX. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt auf eigene Kosten die nach Ziffer II. (2) in seine Sphäre fallende Systemumgebung bereit, insbesondere Endgeräte, Browser und Internetanbindung, und hält sie entsprechend den jeweils geltenden Systemvoraussetzungen aktuell.

(2) Ergänzend zu Ziffer VI. (6) der AGB-Allgemein benennt der Kunde die administrativen Ansprechpartner für die betroffenen Umgebungen und hält die Angaben aktuell. Er richtet Benutzer eigenverantwortlich ein, verwaltet die Berechtigungen und entzieht die Zugänge ausgeschiedener Personen unverzüglich.

(3) Der Kunde ist für die von ihm und seinen Benutzern eingestellten, verarbeiteten und übermittelten Inhalte und Daten allein verantwortlich. Er stellt sicher, dass deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung rechtmäßig erfolgt und keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt mse von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der Leistung durch den Kunden oder seine Benutzer beruhen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, soweit der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

(4) Der Kunde unterlässt jede Nutzung, die die Betriebssicherheit oder die Integrität der Leistung gefährdet, insbesondere automatisierte Massenzugriffe außerhalb der vorgesehenen Schnittstellen, Sicherheits- und Belastungstests ohne vorherige Abstimmung in Textform, das Einspielen von Schadsoftware sowie jede Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken. Bei einer erheblichen Gefährdung ist mse berechtigt, die betroffenen Zugänge vorübergehend zu sperren; mse unterrichtet den Kunden unverzüglich und hebt die Sperrung auf, sobald der Grund entfallen ist.

(5) Der Kunde meldet Störungen und Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung nach Maßgabe der Ziffer VI. (2) der AGB-Allgemein; § 536c BGB bleibt unberührt. Der Kunde wirkt bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln nach Ziffer XI. mit und stellt hierfür während der Bearbeitung eine auskunftsfähige Person zur Verfügung.

(6) Der Kunde nimmt die für seine Zwecke erforderlichen Exporte und Sicherungen der von ihm eingestellten und der im Rahmen der Nutzung entstandenen Daten in eigener Verantwortung vor und prüft deren Wiederherstellbarkeit regelmäßig.

(7) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist mse für die Dauer der Pflichtverletzung insoweit nicht zur Leistungserbringung verpflichtet; die Leistungsfristen von mse verlängern sich angemessen, und die hierdurch entstehenden Mehraufwände hat der Kunde gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse zu vergüten. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist mse nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die betroffene Leistung außerordentlich zu kündigen; § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

X. Nutzungskontrolle und Übernutzung

(1) Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus ist eine vertragswidrige Nutzung (Übernutzung), insbesondere die Überschreitung der vereinbarten Anzahl oder Art von Benutzern, Mandanten, Umgebungen oder Modulen, die Überschreitung vereinbarter Transaktions-, Beleg- oder Datenmengen sowie die Nutzung eines höherwertigen als des vereinbarten Lizenztyps. Maßgeblich ist die Lizenzmetrik des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Der Kunde ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für Software as a Service („AGB-Miete (Software as a Service)“, nachfolgend auch „AGB-Miete“)

(Stand 01.10.2024)

verpflichtet, eine Übernutzung unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen und die erforderlichen zusätzlichen Positionen zu bestellen.

(2) Für den Zeitraum der Übernutzung schuldet der Kunde die Vergütung für den tatsächlich genutzten Umfang gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse (Nachvergütung). Zeigt der Kunde die Übernutzung schuldhaft nicht an, so schuldet er zusätzlich einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 % dieser Nachvergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; mse bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von mse bleiben unberührt.

(3) mse ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung zu überprüfen, insbesondere durch Auswertung der im Rahmen der Leistungserbringung ohnehin erhobenen Nutzungs- und Lizenzdaten sowie durch Anforderung einer Selbstauskunft in Textform; das Recht auf Selbstauskunft besteht für die Dauer des Vertrages und für zwölf Monate nach dessen Ende, die Selbstauskunft ist innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erteilen. Im Übrigen gilt Ziffer V. (6) der AGB-Software entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vereinbarten Lizenzanzahl der vereinbarte Umfang nach Absatz (1) tritt.

(4) Prüfrechte der Hersteller und Anbieter nach deren Lizenzbedingungen bleiben unberührt. Der Kunde unterstützt mse bei der Erfüllung entsprechender Auskunft- und Nachweispflichten gegenüber Herstellern und Anbietern.

XI. Mängelhaftung

(1) mse hält die Leistung während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und beseitigt erkannte Mängel des Produkts im Rahmen der laufenden Pflege und Weiterentwicklung; dies ist eine produktbezogene Leistung für alle Kunden und keine kundenspezifische Leistung (Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein). Für Herstellerdienste und Drittanbieterlösungen bleiben Ziffer II. (4) und Ziffer VII. (1) unberührt. Ein Mangel liegt vor, wenn die Leistung bei vertragsgemäßer Nutzung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung mehr als nur unerheblich abweicht und hierdurch die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder mehr als nur unerheblich gemindert ist.

(2) Kein Mangel liegt insbesondere in den Fällen der Ziffer VII. (3) sowie bei Änderungen nach Ziffer VIII. vor. mse haftet ferner nicht für die Richtigkeit der vom Kunden oder von Dritten eingestellten Daten und für hieraus resultierende Beeinträchtigungen.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung von mse für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss über die jeweils betroffene Position vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung auf Schadensersatz nach Ziffer XII.

(4) Das Recht des Kunden zur Selbstbeseitigung eines Mangels und zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 536a Abs. 2 BGB) besteht nur, wenn mse mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat und der Kunde mse zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat. Das Recht zur sofortigen Beseitigung eines Mangels, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes der Leistung erforderlich ist, bleibt unberührt. Eingriffe in den Programmcode oder in die Betriebsumgebung von mse sind dem Kunden auch im Rahmen einer Selbstbeseitigung nicht gestattet.

(5) Eine Minderung der Vergütung tritt nur für Zeiträume ein, für die der Kunde den Mangel gegenüber mse angezeigt hat, und nur, soweit die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist. Die Rückforderung überzahlter Vergütung für Zeiträume vor der Anzeige ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn mse den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(6) mse ist berechtigt, einen Mangel durch Bereitstellung einer neuen Programmversion, durch eine Fehlerkorrektur oder durch eine für den Kunden zumutbare Auswechslung zu beseitigen, sofern hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit nicht mehr als unerheblich eingeschränkt wird.

(7) Beruht eine gemeldete Störung nicht auf einem Mangel der Leistung von mse, so gilt Ziffer VI. (5) der AGB-Allgemein entsprechend.

XII. Haftung

(1) Für die Haftung von mse gilt Ziffer VIII. der AGB-Allgemein einschließlich der dort bestimmten Haftungshöchstbeträge.

(2) mse haftet nicht für Beeinträchtigungen, die auf dem Verhalten, auf Leistungsänderungen, auf Störungen oder auf dem Ausfall eines Herstellers, Anbieters, Rechenzentrums- oder Netzbetreibers beruhen, soweit mse dies nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen des Kunden tritt mse etwaige eigene Ansprüche gegen den betreffenden Dritten an den Kunden ab; in diesem Umfang ist die Haftung von mse ausgeschlossen.

(3) Für den Verlust von Daten haftet mse nach Maßgabe der Ziffer VIII. (5) der AGB-Allgemein in Verbindung mit Ziffer VII. (6) dieser AGB-Miete. Im Übrigen

haftet mse für den Verlust von Daten nur, soweit die Datensicherung Bestandteil ihrer Leistung ist.

XIII. Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Es gilt Ziffer XIII. der AGB-Allgemein.

(2) Bei Herstellerdiensten wird der Kunde regelmäßig unmittelbar Verantwortlicher gegenüber dem Hersteller; insoweit gelten dessen Datenschutzbestimmungen einschließlich der dortigen Regelungen zu weiteren Auftragsverarbeitern, zu Speicherorten und zu Übermittlungen in Drittländer (Ziffer I. (3)).

(3) Der Kunde ist für die Konfiguration der ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsfunktionen, insbesondere für Berechtigungen, für die Mehrfaktor-Authentifizierung und für Freigaben an Dritte, selbst verantwortlich.

XIV. Rechtsfolgen der Beendigung, Datenexport, Anbieterwechsel

(1) Mit dem Wirksamwerden der Beendigung endet das Nutzungsrecht des Kunden nach Ziffer IV.; die Zugänge werden vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) deaktiviert. Überlassene Programmkopien und Zugangsmittel sind vom Kunden zu löschen beziehungsweise zurückzugeben; die Löschung ist mse auf Anforderung in Textform zu bestätigen.

(2) Soweit mse die betroffene Leistung selbst erbringt, kann der Kunde die von ihm eingestellten und die im Rahmen der Nutzung entstandenen Daten bis zum Ablauf von dreißig Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Beendigung selbst exportieren; mse stellt hierfür die vorgesehenen Exportfunktionen sowie die verfügbaren gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Formate bereit, insbesondere den Export von Berichten und Listen nach Excel oder CSV, Konfigurationspakete, den Zugriff über die veröffentlichten Programmierschnittstellen sowie, soweit vom Hersteller angeboten, den Export der Mandantendatenbank. Bei Herstellerdiensten und Drittanbieterlösungen richten sich Zugang, Exportmöglichkeit und ein etwaiger Nachlaufzeitraum ausschließlich nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. mse weist den Kunden hierauf und auf die maßgeblichen Fristen vor dem Vertragsende hin.

(3) Auf ein vor Ablauf der dreißig Kalendertage in Textform gestelltes Verlangen verlängert mse den Exportzeitraum angemessen, höchstens auf drei Monate ab dem Wirksamwerden der Beendigung und bei Herstellerdiensten und Drittanbieterlösungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Bei produktiver Weiternutzung ist die vereinbarte Vergütung zeitanteilig weiterzuzahlen; ein auf Exportzwecke beschränkter Lesezugriff auf Leistungen, die mse selbst erbringt, ist unentgeltlich, bei Herstellerdiensten bleibt die Abonnementvergütung geschuldet.

(4) Nach Ablauf des Exportzeitraums ist mse berechtigt und, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, verpflichtet, die Daten des Kunden zu löschen. Die Löschung wird dem Kunden auf Anforderung in Textform bestätigt. Bei Herstellerdiensten richten sich Aufbewahrungs- und Löschfristen nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers; mse weist den Kunden auf diese Fristen hin.

(5) Über den Selbstexport nach Absatz (2) hinausgehende Unterstützungsleistungen beim Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur, insbesondere Datenaufbereitung, Datenzuordnung und Migrationsbegleitung, erbringt mse nur aufgrund gesonderter Beauftragung nach den AGB-Dienstleistung gegen Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse, soweit und solange die Erhebung eines Entgelts für den Wechsel des Dienstes und für die Übertragung der Daten gesetzlich zulässig ist; Ziffer X. (4) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.

(6) Soweit mse für eine Leistung Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 ist, gehen deren Art. 23 bis 31 entgegenstehenden Regelungen dieser AGB-Miete vor; insbesondere kann der Kunde in diesem Fall den Wechsel des Dienstes mit einer Frist von höchstens zwei Monaten einleiten.

XV. Höhere Gewalt, Export- und Sanktionsrecht

(1) Für Ereignisse höherer Gewalt gilt Ziffer XIV. der AGB-Allgemein. Abweichend von Ziffer XIV. (3) Satz 2 der AGB-Allgemein entfällt die Vergütungspflicht des Kunden für die Zeiträume, in denen die betroffene Leistung infolge höherer Gewalt vollständig nicht nutzbar ist; bei nur teilweiser Nutzbarkeit mindert sich die Vergütung entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, so ist abweichend von Ziffer XIV. (2) Satz 3 der AGB-Allgemein jeder Vertragspartner berechtigt, die betroffene Leistung in Textform außerordentlich zu kündigen; Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Im Voraus gezahlte Vergütungen werden zeitanteilig erstattet.

(2) Für das Export- und Sanktionsrecht gilt Ziffer XV. der AGB-Allgemein. Untersagen Export-, Sanktions- oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften oder Vorgaben eines Herstellers oder Anbieters die weitere Bereitstellung an den Kunden, so ist mse berechtigt, die betroffene Leistung mit sofortiger Wirkung

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für Software as a Service („AGB-Miete (Software as a Service)“, nachfolgend auch „AGB-Miete“)
(Stand 01.10.2024)**

einzustellen und den Vertrag insoweit außerordentlich zu kündigen. Im Voraus gezahlte Vergütungen werden zeitanteilig erstattet; weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

(3) Ergänzend zu Ziffer XV. (2) der AGB-Allgemein teilt der Kunde mse unverzüglich in Textform mit, wenn die Leistung von Personen oder Unternehmen genutzt werden soll, die einer Sanktionsmaßnahme unterliegen oder ihren Sitz in einem Land mit Beschränkungen des Außenwirtschafts-, Export- oder Sanktionsrechts haben. Ohne eine solche Mitteilung darf die Leistung ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union genutzt werden, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist.

XVI. Geltung der AGB-Allgemein

Die AGB-Allgemein gelten auch für Verträge über die zeitlich befristete Überlassung von Software und über Software as a Service. Die Ziffern VI. (1) und VII. der AGB-Allgemein finden auf Leistungen nach diesen AGB-Miete keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Anzeigepflichten nach Ziffer IX. (5) in Verbindung mit § 536c BGB. Eine Abnahme findet nicht statt; für die Rechte des Kunden bei Mängeln gilt ausschließlich Ziffer XI. Bei Widersprüchen gehen diese AGB-Miete nach Maßgabe der Ziffer I. (6) der AGB-Allgemein vor. Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.